

Juni 2026

Brandenburgisches Gewalthilfeausführungsgesetz (BbgGewHAG)

Stellungnahme der LIGA Brandenburg zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Ausführungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz für das Land Brandenburg

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege dankt für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Brandenburgischen Gewalthilfeausführungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, fachliche Hinweise und Ergänzungsvorschläge einzubringen, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Hilfesystem für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Brandenburg sicherzustellen.

Vorbemerkung

Wir begrüßen, dass das Land Brandenburg, wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, die Notwendigkeit eines nachhaltigen Schutzes und die Unterstützung von Frauen, die von geschlechtsbasierter Gewalt betroffen sind, und deren Kinder erkennt und als staatliche Aufgabe wahrnimmt.

Voraussetzung für nachhaltige Prävention und Unterstützung ist ein bedarfsgerechtes Hilfesystem. Um Gewaltprävention und Gewaltschutz wirksam umzusetzen, muss dieses Hilfesystem verlässlich und auskömmlich ausgestattet sein. Im Gesetzentwurf wird deutlich, dass das Land diese Verantwortung wahrnimmt und das Bundesgesetz konsequent umsetzen möchte.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Gesetzesbegründung die zentrale Rolle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausdrücklich betont. Ebenso bewerten wir das Ziel, mit dem Brandenburgischen Gewalthilfeausführungsgesetz Versorgungslücken im Hilfe- und Schutzsystem zu schließen, als ausgesprochen positiv.

Insgesamt begrüßen wir, dass der Gesetzentwurf eng am Bundesgesetz ausgerichtet ist und zugleich die besonderen Gegebenheiten des Landes Brandenburg berücksichtigt.

Zu folgenden Punkten möchten wir ergänzend Stellung beziehen:

§ 3 Zusammenarbeit

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege bewertet die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen zur Koordinierung des Gewaltschutzes und zur Vernetzung des Hilfesystems als sehr positiv. Insbesondere gilt dies für:

- die zuständige Koordinierungsstelle des Netzwerks der Brandenburgischen Frauenhäuser e.V.
- die Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zur Umsetzung der Istanbulkonvention im Land Brandenburg (KIKO) des Netzwerks der Brandenburgischen Frauenhäuser e.V..

Wir schließen uns den Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur Situation von Fachberatungs- und Interventionsstellen an. Den geplanten Ausbau von Interventionsstellen sowie die Koordinierung von Fallkonferenzen - insbesondere bei Hochrisikofällen, nach dem Modell der zwei BIK-Stellen, die seit November 2025 ihre Arbeit aufgenommen haben - erachten wir als einen wichtigen und richtigen Schritt.

§ 7 Zuständigkeit

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Sicherstellungsauftrag gemäß §5 Absatz 1 des Bundesgesetzes zukünftig durch das Land Brandenburg gewährleistet werden soll. Durch den entfallenden Verwaltungsaufwand werden die Kommunen und kreisfreien Städte entlastet gleichzeitig werden bürokratische Hürden im Hilfesystem reduziert.

Zu folgenden Punkten sehen wir aus fachlicher Perspektive einen zusätzlichen Bedarf von Konkretisierung und Schärfung:

§ 2 Einrichtungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in § 2 Absatz 2 über das im Bundesgesetz vorgesehene Schutz-, Beratungs- und Unterstützungssystem hinausgehende Angebote berücksichtigt werden. Die Absicht, auch Prävention von geschlechtsbasierter Gewalt und Täterarbeit finanziell abzusichern, wird ausdrücklich anerkannt.

Wir empfehlen jedoch,

- auch das Angebot der Täterarbeit nach den Leitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. und die
- Fachstellen der gewaltpräventiven Mädchenarbeit

explizit in den Gesetzestext aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, auch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, wie im Bundesgesetz aufgeführt, zu benennen. Sensibilisierung und Aufklärung über die Dynamiken geschlechtsbasierter Gewalt leisten einen wesentlichen Beitrag zur Prävention, erreichen Fachkräfte unterschiedlichster Profession und sensibilisieren eine breite Öffentlichkeit. Daneben hilft ein zugängliches und auf verschiedene Zielgruppen ausgerichtetes Informationsangebot zu Schutz, Beratung und Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit betroffenen Frauen und deren Kindern, Wege aus der Gewalt zu finden und erleichtert ihnen den Zugang zum Hilfesystem. Damit wird unter anderem der Anspruch von Niedrigschwelligkeit erfüllt.

§ 3 Abs.2 Zusammenarbeit

Die Gesetzesbegründung hebt die Rolle der Kommunen in der effektiven Umsetzung der Hilfen durch Frauenschutzeinrichtungen hervor und betont die Bedeutung einer verlässlichen Infrastruktur sowie nachhaltiger Vernetzung aller Akteur:innen. Ebenso wird auf die besondere Situation mitbetroffener Kinder und Jugendlicher eingegangen. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege teilt diese Einschätzung und empfiehlt darüber hinaus nachdrücklich, die Unterstützung für mitbetroffene Kinder und Jugendliche verbindlich zu regeln. Hierzu gehört insbesondere die Finanzierung von Fachkräften, die ausschließlich die mitbetroffenen Kinder und Jugendliche in den Schutzeinrichtungen begleiten und unterstützen.

§ 4 Finanzierung

Der geplante Einsatz von Mitteln aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Umsetzung für die Träger mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden ist. Dies ist gerade vor dem Hintergrund des notwendigen zügigen Ausbaus von sowie der Schaffung barrierefreier Zugänge erforderlich, um den ab 2032 geltenden Rechtsanspruch erfüllen zu können.

Wir empfehlen zudem ausdrücklich, auch Angebote für besonders vulnerable Gruppen vorzuhalten, insbesondere für

- wohnungslose Frauen
- Frauen mit psychischen Erkrankungen
- Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen oder seelischen, und/oder körperlichen Behinderungen
- Frauen mit Suchterkrankung sowie
- von Menschenhandel betroffene Frauen.

Darüber hinaus halten wir den Aufbau von sogenannten Second-Stage-Angeboten angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt und zur Entlastung des Schutzsystems für dringend erforderlich.

Zudem sehen wir die Wirksamkeit von Täterarbeit nach den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. als klar erwiesen an. Diese ist sowohl im Bundesgesetz (§ 1 Absatz 2 Satz 2) als auch in Artikel 16 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) ausdrücklich berücksichtigt. Wir empfehlen, entsprechende Angebote gesetzlich zu verankern, um eine verlässliche und dauerhafte Struktur zu gewährleisten.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege erkennt die Notwendigkeit an, die Aufenthaltsdauer in stationären Gewaltschutzeinrichtungen zu begrenzen. Die vorgesehene Steuerung der Aufenthaltsdauer (insbesondere über neun Monate hinaus) steht jedoch im Spannungsverhältnis zur Lebensrealität vieler Betroffener und zum individuellen Bedarfsansatz des Bundesgewalthilfegesetzes. Es besteht die Gefahr indirekter Zugangsbeschränkungen.

Gleichzeitig sehen wir das Risiko eines erheblichen bürokratischen Mehraufwands bei der Begründung von Aufhalten über neun Monate hinaus. Dies gilt vor allem dann, wenn ein Nachweis über erfolgte Wohnungssuche verlangt wird.

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt erschwert insbesondere alleinerziehenden Familien, Familien mit mehreren Kindern, einkommensarmen Haushalten sowie verschuldeten Frauen den Zugang zu eigenem Wohnraum erheblich. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir - wie eingangs dargelegt - die Implementierung von Second-Stage-Angeboten. Die Möglichkeit, in ein offeneres Wohnangebot für Frauen zu wechseln, die sich nicht mehr in einer akuten Bedrohungssituation befinden, ist aus zwei Gründen bedeutsam: Zum einen werden die stationären Schutzeinrichtungen entlastet und können ihre Ressourcen gezielter für Frauen einsetzen, die intensiven Schutz benötigen. Zum anderen schafft ein solches Übergangssystem die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Wechsel in ein eigenständiges und gewaltfreies Leben.

Einige aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege zentrale Regelungen finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf bislang nicht wieder. Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir daher auf folgende Punkte eingehen:

Zielgruppe

Im Gesetzesentwurf werden Frauen und mitbetroffene Kinder als Adressat:innen benannt. Wir empfehlen grundsätzlich, Kinder und Jugendliche – entsprechend den Regelungen im Bundesgesetz (§ 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4) sowie in Artikel 2 der Istanbul Konvention - ausdrücklich als eigenständige Zielgruppe aufzunehmen.

Darüber hinaus regen wir an, den Kreis der gewaltbetroffenen Personen ausdrücklich auf homosexuelle, bisexuelle, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen zu erweitern. Dies würde den Anforderungen der Istanbul-Konvention insbesondere im Hinblick auf

Diskriminierungsfreiheit und Intersektionalität (Art. 4 Abs.3) sowie dem Schutz vulnerabler Gruppen (Art. 18 Abs. 3) entsprechen.

Zudem empfehlen wir, die Unabhängigkeit des Leistungsanspruchs vom aufenthaltsrechtlichen Status analog zum Bundesgesetz (§ 5 Abs. 1) ausdrücklich festzuhalten.

Fehlende gesetzliche Verbindlichkeit zentraler Standards

Zentrale Regelungsbereiche wie Finanzierung, Qualitätsstandards, Anerkennung und Aufenthaltsdauer werden weitgehend in Rechtsverordnungen ausgelagert. Dadurch fehlt es dem Gesetz an Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für Träger und Betroffene.

Zwar wird ein niedrighschwelliger und kostenfreier Zugang in der Begründung betont, eine verbindliche Verankerung im Gesetzestext fehlt jedoch. Damit bleibt ein zentraler Grundsatz des Gewalthilfegesetzes rechtlich unverbindlich.

Wir empfehlen daher dringend, die Prinzipien der Kostenfreiheit und Niedrighschwelligkeit als zentrale Merkmale des Zugangs zu Hilfen nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern explizit im Gesetzestext selbst aufzunehmen.

Subsidiarität

Im Bundesgesetz ist in § 7 Abs. 4 geregelt, dass Gebietskörperschaften als Träger anerkannt werden können. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips empfehlen wir, eine Regelung aufzunehmen, wonach Gebietskörperschaften von einer eigenen Trägerschaft absehen sollen, sofern anerkannte freie und gemeinnützige Träger in der Lage sind, geeignete Einrichtungen, Dienste oder Angebote zu betreiben oder rechtzeitig zu schaffen.

Abschließend möchten wir betonen, dass ein wirksames Gewaltschutzsystem klare gesetzliche Regelungen, verlässliche Strukturen und einen konsequent niedrighschwelligen Zugang erfordert. Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Ansprechpersonen:

Juliane Moosdorf
Der Paritätische, Landesverband Brandenburg e.V.
juliane.moosdorf@paritaet-brb.de

Diana Golze
AWO LAG Brandenburg
diana.golze@awo-lag-brandenburg.de

Ina Zimmermann
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.
zimmermann.i@dwbo.de